



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. April 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0094(COD)**

**7799/22
ADD 4**

**ENT 42
MI 245
CODEC 418
IA 38
COMPET 215**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2022) 89 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) [...] ... Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 89 final.

Anl.: SWD(2022) 89 final

Brüssel, den 30.3.2022
SWD(2022) 89 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

[...]

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten,
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung
(EU) Nr. 305/2011

{COM(2022) 144 final} - {SEC(2022) 167 final} - {SWD(2022) 87 final} -
{SWD(2022) 88 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

A. Handlungsbedarf

Warum? Worum geht es? Höchstens 11 Zeilen

In der Bewertung der Bauprodukteverordnung und in den Rückmeldungen von EU-Behörden und Interessenträgern wird klar gezeigt, dass die Funktionsweise der Verordnung Mängel aufweist. Ihre Ziele wurden nicht erreicht, und es bestehen nach wie vor Hindernisse für den freien Verkehr von Bauprodukten im Binnenmarkt.

Diese unzureichende Leistung der Verordnung ist auf eine Reihe übergreifender Probleme zurückzuführen, die im Rahmen der Bewertung ermittelt wurden:

- ein unzureichend funktionierender Normungsprozess
- Behinderungen bei der Durchführung vor Ort in den EU-Ländern
- übermäßig komplizierte und unklare Vorschriften
- unklares Verhältnis zwischen der Verordnung und anderen EU-Rechtsvorschriften

Schließlich ist es mit der Verordnung nicht möglich, einen Beitrag zu umfassenderen politischen Prioritäten wie dem ökologischen und digitalen Wandel zu leisten, da sie keine diesbezüglichen Vorschriften enthält.

Es besteht ein deutliches Potenzial, diese Vorschriften im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle und die Datenwirtschaft anzupassen und Bauprodukte erheblich nachhaltiger und innovativer zu machen.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden? Höchstens 8 Zeilen

Die **allgemeinen** Ziele sind:

- 1) Verwirklichung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Bauprodukte
- 2) Leistung eines Beitrags zu den Zielen des europäischen Grünen Deals

Diese allgemeinen Ziele werden durch folgende **spezifische** Ziele ergänzt:

- Bessere Erschließung des Systems der technischen Harmonisierung
- Abbau nationaler Handelshemmnisse für Produkte, die unter die Verordnung fallen
- Verbesserung der Durchsetzung und Marktüberwachung
- Schaffung von mehr Klarheit (umfassendere Begriffsbestimmungen, Reduzierung der Überschneidungen und Kollisionsregeln in Bezug auf andere Rechtsvorschriften) sowie Vereinfachung
- Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, auch durch Vereinfachung und Digitalisierung
- Gewährleistung der Sicherheit von Bauprodukten
- Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen von Bauprodukten, unter anderem durch die Anwendung digitaler Instrumente (digitaler Produktpass)

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene? Höchstens 7 Zeilen

Durch die Überarbeitung der Bauprodukteverordnung kann das Funktionieren des Binnenmarkts für Bauprodukte insgesamt verbessert werden, insbesondere indem Abhilfe für die derzeitigen Probleme geschaffen wird, die für den Normungsprozess von Bedeutung sind, und indem Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt werden, wie etwa Überschneidungen bei den Vorschriften auf EU- oder nationaler Ebene.

Damit können die Rechtssicherheit erhöht und fairere Wettbewerbsbedingungen im Ökosystem des Bauwesens erreicht werden, unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Niveaus an Schutz der Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt.

Eine verbesserte Marktüberwachung kann das Vertrauen in das System in der gesamten EU stärken.

Schließlich ermöglicht eine Überarbeitung die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten. Diese Themen können am besten auf Ebene der EU angegangen werden.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Warum? Höchstens 14 Zeilen

- **Option A – Basisszenario: Keine Änderung** der Verordnung, aber ihre Durchführung wird mittels Leitlinien und sonstigen unverbindlichen Maßnahmen verbessert.
- **Option B – Nachbesserung** der Verordnung: Präzisierung und Straffung ihres Anwendungsbereichs, Gewährleistung der Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften und Berücksichtigung der Umweltaspekte von Bauprodukten.
- **Option C – Gezieltere Ausrichtung** der Verordnung: Sie schließt alle in Option B beschriebenen Elemente ein, sowie die folgenden drei Unteroptionen, die kombiniert werden können:
 - Unteroption C1: Beschränkung der Anwendung der Verordnung auf Bewertungsmethoden
 - Unteroption C2: Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Kernbereiche
 - Unteroption C3: Verwendung der gemeinsamen Fachsprache wird für Hersteller optional gemacht
- **Option D – Weiterentwicklung der Verordnung:** Aufbauend auf Option B können auch Anforderungen im Zusammenhang mit produktinhärenten Merkmalen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt eingeführt werden. Solche produktspezifischen Anforderungen können über drei Unteroptionen formuliert werden (D1 und D2 könnten kombiniert werden):
 - Unteroption D1: Konzept neuer Rechtsvorschriften für Produkthanforderungen
 - Unteroption D2: Konzept technischer Spezifikationen für Produkthanforderungen
 - Unteroption D3: Mischung aus D1 und D2 (Beibehaltung der Kernelemente beider Unteroptionen).
- **Option E – Aufhebung der Verordnung:** Die Verordnung wird aufgehoben, für Produkte würde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zwischen Mitgliedstaaten gelten.

Schlussfolgerung

Option D wird der Vorzug gegeben, da die Analyse gezeigt hat, dass damit die Ziele am besten erreicht werden können.

Wer unterstützt welche Option? Höchstens 7 Zeilen

Viele Interessenträger sprachen sich für die Beibehaltung der aktuellen Verordnung (Basisoption A) aus, auch wenn diese Interessenträger gleichzeitig den Wunsch äußerten, dass Maßnahmen ergriffen werden, die eine Überarbeitung erforderlich machen würden. Sowohl von den Wirtschaftsverbänden als auch von den Unternehmen wird Option A mehrheitlich befürwortet.

Von den Behörden bevorzugt etwas weniger als die Hälfte diese Option. Die Rückmeldungen der EU-Länder im Verlauf der Konsultationen zeigten jedoch, dass einer Überarbeitung der Vorzug zu geben ist.

Option B wird von den EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die an der Konsultation teilnahmen, bevorzugt, während Option D von NRO bevorzugt wird (in beiden Fällen von je etwa ein Drittel der Befragten in jeder Gruppe).

Für Option C gab es nur sehr wenig Unterstützung.

Option E, die Aufhebung, wird von allen Interessengruppen entschieden abgelehnt.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen? Höchstens 12 Zeilen

Option D würde es uns ermöglichen, die wesentlichen Mängel der geltenden Verordnung zu beheben: ein leistungsschwacher Normungsprozess, nationale Handelshemmnisse, eine unwirksame Marktüberwachung sowie ein Mangel an Klarheit und Vereinfachung.

Option D würde zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt für Bauproduktehersteller und einem wachsenden grenzüberschreitenden Handel führen.

Damit würde außerdem das Potenzial der Digitalisierung zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bestmöglich genutzt, da die Verarbeitung aller mit der Verordnung zusammenhängenden Informationen und Unterlagen in digitaler Form ermöglicht wird.

Eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Hersteller würde dadurch erreicht, dass die Überschneidungen zwischen der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung beseitigt werden. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten könnten Kleinstunternehmen, die keinen grenzüberschreitenden Handel betreiben, von den Verpflichtungen der Verordnung ausnehmen.

Mit Option D würden die Ziele, die sich aus der Strategie für die Industriepolitik, der Normungsstrategie, dem europäischen Grünen Deal, dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und anderen damit verbundenen Initiativen im Zusammenhang mit Bauprodukten ergeben, wirksam angegangen.

Option D würde es ermöglichen, Umwelt- und Produktsicherheitsanforderungen unabhängig von der bauwerksbezogenen Leistung festzulegen, und sie sollte zur Dekarbonisierung der baulichen Umwelt beitragen.

Option D würde sich insbesondere auf die Sicherheit, die Konformität und die Qualität der baulichen Umwelt positiv auswirken.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen? Höchstens 12 Zeilen

Option D dürfte zu einem jährlichen Anstieg der Kosten für die Hersteller in Höhe von rund 200 Mio. EUR führen, was etwa 8 % der Basiskosten entspricht.

Dieser Anstieg ist auf höhere Befolgungskosten, mehr Verwaltungsaufwand und regulatorische Gebühren im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung zurückzuführen, wird aber teilweise durch Kostensenkungen im Zusammenhang mit der Abschaffung nationaler Anforderungen ausgeglichen.

Insgesamt dürfte Option D dank unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit der Nutzung elektronischer Mittel für alle Dokumentations- und Informationspflichten, einer zentralen Anlaufstelle für die Registrierung und Bereitstellung aller Unterlagen usw., zu einer Nettoverringerung des Verwaltungsaufwands führen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 3 des Folgenabschätzungsberichts).

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen? Höchstens 8 Zeilen

Mit der Überarbeitung der Verordnung soll der Binnenmarkt für Bauprodukte verbessert werden. Durch sie werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in allen EU-Ländern, geschaffen.

Die Hersteller werden mehr Verpflichtungen erfüllen müssen, um ihre Produkte auf den Markt zu bringen, gleichzeitig bieten sich ihnen jedoch mehr Geschäftsmöglichkeiten. Die Vereinfachungsbestimmungen zielen insbesondere darauf ab, Kleinstunternehmen vereinfachte Verfahren für die Bewertung und Prüfung der Leistung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus werden die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten ermächtigt, bestimmte Kleinstunternehmen von den Verpflichtungen der Verordnung auszunehmen. Durch die geplante Arbeitsteilung und die technische Feinabstimmung mit der Initiative für nachhaltige Produkte werden unnötige Kosten für Unternehmen, insbesondere für KMU, vermieden.

Ein besser funktionierender Binnenmarkt wird Bauunternehmen Zugang zu einer breiteren Produktauswahl verschaffen. Die Hersteller und das Ökosystem des Bauwesens werden insgesamt von der Überarbeitung profitieren.

Wird es nennenswerte Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben? Höchstens 4 Zeilen

Einerseits müssen die EU-Länder mehr Ressourcen für die Marktüberwachung bereitstellen, die derzeit personell unterbesetzt ist.

Andererseits werden die EU-Länder in ihrer Verantwortung für die Sicherheit von Bauwerken durch die Überarbeitung erheblich unterstützt. Somit werden die Gesamtauswirkungen auf die nationalen Haushalte

wahrscheinlich nicht nennenswert sein.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen? Höchstens 6 Zeilen

Es werden keine weiteren nennenswerten Auswirkungen erwartet.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft? Höchstens 4 Zeilen

Im Mittelpunkt der Überwachung und Bewertung der Maßnahmen werden die zentralen Aspekte stehen, die bei der Überarbeitung anzugehen sind.

Es wird vorgeschlagen, die überarbeitete Verordnung frühestens acht Jahre nach ihrem Geltungsbeginn zu bewerten.